

REPUBLIK ÖSTERREICH
 BUNDESMINISTERIUM
 FÜR GESUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ
 Zl. IV-40.004/42-2/86

1030 Wien, den 26. August 1986
 Radetzkystraße 2
 Tel. 75 56 66 - 99 Serie
 Telex 111145 oder 111760

II-4750 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
 des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Auskunft

Klappe

2206 IAB

1986 -08- 27

zu 2188 IJ

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abg. Wanda BRUNNER und Gen.
 an den Bundesminister für Gesundheit und
 Umweltschutz betreffend 7. Tiroler Gesund-
 heitsausstellung (Nr. 2188/J)

In der Präambel der gegenständlichen Anfrage werden Behauptungen zitiert, die ein Herr Dr. Christoph STEURER in seinem Referat zum Thema "Abtreibung: Was auch gesagt werden muß" anlässlich der 7. Tiroler Gesundheitsausstellung im Juni 1986 aufgestellt habe, und zwar

- "a) in Österreich erfolgen jährlich 100.000 bis 120.000 Schwangerschaftsabbrüche .
- b) Es erfolgen laufend Schwangerschaftsabbrüche nach der 12. Schwangerschaftswoche.
- c) Die in Österreich gesetzlich geregelte Fristenlösung wurde mit dem Verbrechen des NS-Regimes in den Konzentrationslagern gleichgestellt.
- d) Embryos werden LKW-weise ins Ausland für die Kosmetikindustrie geliefert.

Ferner sei im Rahmen des in Rede stehenden Referates ein amerikanischer Stummfilm vorgeführt worden, "der in abscheulicher und unmenschlicher Weise gegen jeglichen Schwangerschaftsabbruch zu Felde zieht. Besucher dieser Veranstaltung sprachen durchwegs nicht von einem Aufklärungsfilm sondern von einem Gruselfilm."

Hievon ausgehend werden in der Anfrage folgende Fragen gestellt:

- "1) Wie stellen Sie sich grundsätzlich zu der Vortragsveranstaltung von Dr. Steurer in Innsbruck?
- 2) Wie decken sich die einzelnen Feststellungen des Vortragenden Dr. Steurer mit den tatsächlichen Gegebenheiten?
- 3) Welche gesetzlichen Vorkehrungen sind bereits getroffen, damit die von Dr. Steurer angeprangerten Umstände in Österreich überhaupt nicht Platz greifen könne?
- 4) Welche Initiativen wurden und werden demnächst im Sinne einer objektiven und wissenschaftlich vertretbaren Aufklärung über den Schwangerschaftsabbruch seitens Ihres Ministeriums unternommen?"

Ich beehre mich, die Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu 1):

Die Möglichkeit der freien Meinungsäußerung ist ein wesentlicher Bestandteil eines demokratischen Staates. Gerade eine so komplexe und vielschichtige Thematik wie die des Schwangerschaftsabbruchs bietet sich für Diskussionen von den verschiedenen Standpunkten aus an.

Allerdings sollte gerade bei der Darstellung dieses Problemkreises jegliche unwissenschaftliche Polemik vermieden werden, um die an sich schwierige Situation der betroffenen Frauen nicht weiter zu erschweren.

Zu 2):

Bei den angegebenen Zahlen von 100.000 bis 120.000 Schwangerschaftsunterbrechungen handelt es sich um Schätzungen, die nach Erfahrungswerten in anderen Ländern erstellt wurden. Da diese Erfahrungswerte nicht in Mitteleuropa gewonnen wurden, ist es wahrscheinlich,

daß die Zahl der tatsächlich ausgeführten Schwangerschaftsunterbrechungen in Österreich wesentlich niedriger ist. Diese Vermutung wird auch durch andere Schätzungen bekräftigt, die eine Zahl von ca. 30.000 bis 50.000 jährlichen Schwangerschaftsunterbrechungen in Österreich angeben. Die im Österreichischen Gesundheitsbericht von 1984 angegebene Zahl der in öffentlichen Österreichischen Krankenanstalten registrierten Fehlgeburten und Schwangerschaftsunterbrechungen beträgt 19.240.

Daß in Österreich "laufend Schwangerschaftsabbrüche nach noch der 12. Schwangerschaftswoche" erfolgen würden, ist eine vollkommen unbewiesene Behauptung, für deren kritische Beurteilung daher jeglicher Anhaltspunkt fehlt.

Auch die übrigen in der Präambel der Anfrage genannten Behauptungen entziehen sich einer ernsthaften kritischen Würdigung.

Zu 3):

Was die Schwangerschaftsunterbrechung betrifft, darf auf die einschlägigen Bestimmungen des Strafgesetzbuches hingewiesen werden.

Bezüglich unerlaubter Geschäfte mit Embryos ist klarzustellen, daß jede entgeltliche oder auch unentgeltliche Weitergabe menschlicher Embryos rechtswidrig ist. Ein diesbezüglicher Vertrag wäre gemäß § 879 ABGB nichtig. Einschlägige Regelungen finden sich überdies in den Leichen- und Bestattungsgesetzen der Länder; so sind etwa nach dem Wiener Leichen- und Bestattungsgesetz, BGBl. Nr. 31/1970, Embryos oder Embryoteile einer Erd- oder Feuerbestattung zuzuführen.

Zu 4):

Vorrangiges Ziel ist die Vermeidung ungewollter Schwangerschaften, da eine Schwangerschaftsunterbrechung zweifellos keine wünschenswerte Methode der Geburtenregelung darstellt. Deshalb stehen auch Familienplanung und Information über Antikonzeption zu Recht im Vordergrund.

- 4 -

In diesem Zusammenhang darf ich auf das österreichweit geschaffene Netz von über 200 Familien- und Partnerberatungsstellen hinweisen.

Im Hinblick auf die Komplexität des Problems wird diesem von der Bundesregierung insgesamt großes Augenmerk zugewendet. Die führende Zuständigkeit kommt hierbei dem Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz zu.

Im Rahmen einer unter Federführung des Bundesministeriums für Familie, Jugend und Konsumentenschutz geschaffenen interministeriellen "Arbeitsgemeinschaft für Sexualerziehung, Familienplanung und Schwangerenbetreuung" arbeiten auch Vertreter meines Ressorts mit, vor allem in Bereichen der Gesundheitserziehung bzw. Sexualerziehung und Aufklärung über Empfängnisregelung. Im Zuge eines Informationsprogrammes wird von dieser Arbeitsgruppe derzeit ein Medienkoffer Sexualerziehung erstellt, in dem auch das Thema Schwangerschaftsunterbrechung Berücksichtigung finden wird.

Der Bundesminister:

